

Urheberrecht im Internet

Handout zum Workshop

„Internetpraxis – Rechtsprobleme sehen und vermeiden“

Dr. Fokke Peters, Rechtsanwalt

im Rahmen der Tagung der Förderinitiative

„Ein Netz für Kinder“ – Gemeinsam weiterkommen

Schloss Genshagen

9. bis 11.09.2010

veranstaltet vom

Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

1 EINFÜHRUNG	4
2 URHEBERRECHT UND BENACHBARTE RECHTE	6
2.1 Grundlagen	7
2.1.1 Abgrenzung zu anderen Schutzrechten	7
2.1.2 Entstehung des Urheberrechts	9
2.1.3 (Mit)-Urheber	9
2.1.4 Reichweite des Urheberrechts	10
2.2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände („Werke“)	11
2.2.1 Text	13
2.2.1 Musik	14
2.2.2 Fotos, Lichtbilder	15
2.2.3 Video und Film	15
2.2.4 Software	15
2.2.5 Pläne, Tabellen, technische bzw. grafische Gestaltungen	16
2.3 Verwertungsrechte / Urheberpersönlichkeitsrechte	17
2.3.1 Kopien	18
2.3.2 Onlinestellung	19
2.3.3 Umgestaltungen	19
2.3.4 Urheberpersönlichkeitsrechte	20
2.4 „Weitergabe“ von Urheberrechten	20
2.4.1 Reichweite der Rechtseinräumung	21
2.4.2 Lizenz-Sonderformen: Creative Commons / Open Content	22
2.5 Schranken	23
2.5.1 Privatkopie	23
2.5.2 Zitate	23
2.5.3 Öffentliches Informationsinteresse	24
2.5.4 Nutzung zu Ausbildungszwecken	24

3 RECHTLICHE KONFLIKTE UM URHEBERRECHTE UND BENACHBARTE RECHTE	25
3.1 Verantwortung für Verstöße: Haftung und Grenzen	25
3.2 Spezialfall User Generated Content von Minderjährigen	28
3.2.1 Haftung für Rechtsverletzungen durch den User Generated Content	28
3.2.2 Nutzungsrechte an User Generated Content von Minderjährigen	29
3.3 Abmahnungen	30
3.3.1 Funktion der Abmahnung	31
3.3.2 Berechtigte Abmahnung	32
3.3.3 Unberechtigte Abmahnung	33
3.4 Gerichtliches Vorgehen	34
4 VERLÄSSLICHE RESSOURCEN	35

1 Einführung

Das Schlagwort vom „Internet als rechtsfreien Raum“, das die User in der Anfangszeit des Internet beflügelte, gehört schon lange der Vergangenheit an. Heute scheint eher die Angst vor aggressiven Abmahnanwälten der kleinste gemeinsame Nenner des Rechtsgefühls im Internet zu sein. Manchmal scheint es fast, als ob sich kreative Nutzung des Internet und Rechtssicherheit grundsätzlich ausschließen.

Im Zentrum der Debatten über Rechtsprobleme im Internet stehen Urheberrechte: Kernfunktion des Urheberrechts ist der Schutz wertvoller gedanklicher Inhalte, die sich in einer bestimmten Form verkörpern (oder, wenn man so will, die Monopolisierung dieser Inhalte). Bei Internet-Angeboten – Verbreitung privater Nachrichten in sozialen Netzwerken, kommerzielle Werbung oder Vertrieb von Musik – spielt fast immer das Angebot gedanklicher Inhalte mit Wert für den Nutzer eine Rolle, ist also fast immer urheberrechtlich relevantes Material im Spiel.

Das Urheberrecht ist durch seine Entstehungsgeschichte eng mit der Industrialisierung des Buchdrucks verbunden. Seine Struktur ist deshalb nicht gerade für die massenhafte private Nutzung des Internet maßgeschneidert, eher für die Belange von Spezialisten wie Verlegern und Filmrechtsverwertern. Das deutsche Urheberrechtsgesetz hat zwar eine Reihe von Neuerungen wie Rundfunk, Film und Fernsehen einigermaßen überstanden. In jüngster Zeit wird allerdings die grundsätzliche Kritik an der Eignung des Urheberrechts für die neue Dimension des Internet lauter.

Mehrere kompliziert formulierte und inhaltlich umstrittene Gesetzesänderungen in den letzten Jahren haben das Vertrauen in die Gesetzgebung nicht bei allen Nutzern gestärkt. Internet-Usern, aber auch den Gerichten, fehlt außerdem oft die nötige Vertrautheit mit den neuen gesetzlichen Regelungen. Aus der Sicht privater Nutzer wirkt besonders beängstigend, dass sie bei vielen Urheberrechtsfragen in Konflikt mit zentralen wirtschaftlichen Interessen von Großunternehmen geraten können, z.B. der Phonoindustrie. Nicht zuletzt sorgt auch die unterschiedliche Mentalität verschiedener Altersgruppen für Schwierigkeiten: auf der einen Seite eine ältere Nutzergeneration,

die ihre rechtlichen Maßstäbe außerhalb des Internets gefestigt hat und sie oft eins zu eins auf das Internet übertragen möchte, auf der anderen Seite „digital natives“, für die der Schutz von Urheberrechten oder sensiblen persönlichen Daten im Internet meist nebensächlich zu sein scheint.

In diesem Umfeld fällt es Nutzern schwer, die Regeln des Rechts so selbstverständlich anzuwenden, wie es im Alltagsleben außerhalb des Internets meist gelingt und dort vieles vereinfacht. Einige Schritte auf dem Weg zu einer selbstverständlichen Anwendung zu erleichtern und damit auch die alltägliche Arbeit im Internet zu vereinfachen – das ist das Anliegen dieses Handouts und des Workshops, den es begleitet.

2 Urheberrecht und benachbarte Rechte

Die Struktur des Urheberrechts ist eigentlich einfach: *nach der konkreten Umsetzung einer Idee darf nur der Schöpfer des damit geschaffenen Werks bestimmen, in welcher Weise es genutzt werden darf*. Dieses umfassende Recht des Werkschöpfers wird allerdings im öffentlichen Interesse gleich wieder beschränkt, z.B. durch das Zitatrecht (danach steht jedem das Recht zu, Textpassagen zu zitieren, ohne dass es auf den Willen des Urhebers ankommt).

Kompliziert wird die Arbeit mit dem Urheberrecht besonders im Internet durch eine Reihe von Besonderheiten:

- Die Regelungen des Urheberrechts sind oft schwer verständlich und enthalten unübersichtliche Sonderregeln für viele Themen, z.B. für bestimmte Werkarten (Computerprogramme, Photos, Musik, Film).
- Internationale Regelungen beeinflussen das Urheberrecht stark, z.B. die EU-Gesetzgebung und völkerrechtliche Verträge. Der Überblick fällt daher selbst Spezialisten nicht leicht.
- Sobald ein Werk einen größeren Personenkreis interessieren könnte, existieren fast immer auch Verträge über die Rechte daran – und die Regelungen in Verträgen können die Vertragspartner weitgehend frei vereinbaren. Für Außenstehende, die mit den Werken in Berührung kommen, sind diese Regelungen dann meist nicht transparent.
- Die Beurteilung eines konkreten Falles hängt oft davon ab, ob die Gesetze eines Landes (z.B. die deutschen Gesetze) oder die eines anderen Landes (z.B. die Gesetze der USA) anwendbar sind. Und weil Internet-Angebote generell weltweit abrufbar sind, lässt sich nicht sicher voraussagen, in welchem Land eine Streitigkeit entsteht und welche Gesetze dann angewendet werden müssen.

2.1 Grundlagen

2.1.1 Abgrenzung zu anderen Schutzrechten

Inhalte können im Internet nicht nur durch das Urheberrecht, sondern auch durch weitere rechtliche Instrumente geschützt sein. Ähnlich wie bei der Verletzung von Urheberrechten kann auch der Inhaber dieser Rechte Unterlassung von Rechtsverletzungen, Auskünfte über ihren Umfang und Schadensersatz verlangen.

Praktische Bedeutung haben für das Internet vor allem folgende Rechtsgebiete:

- **Markenrecht**

Charakteristik: Schutz von Kennzeichen (Marken), die für den Geschäftsverkehr verwendet werden.

Abgrenzung zum Urheberrecht: Es kommt im Markenrecht nicht darauf an, ob ein Kennzeichen besonders individuell gestaltet wurde. Anders als im Urheberrecht ist für den Schutz dagegen normalerweise eine Markeneintragung nötig. Der Schutz ist beliebig verlängerbar, auch weit über die 70 Jahre der Urheberrechtsfrist hinaus. Das Markenrecht schützt gegen die Verwendung einer identischen (oder jedenfalls ähnlichen) Marke zur Bezeichnung identischer (oder jedenfalls ähnlicher) Waren oder Dienstleistungen. Dementsprechend ist es z.B. zulässig, über die Marke „Nike“ zu berichten oder deren Produkte zu bewerten. Problematisch wäre aber die Verwendung eines ähnlichen Kennzeichens (z.B. „Neiki“) für eigene Sportswear-Produkte.

- **Geschmacksmusterrecht**

Charakteristik: Schutz von Gestaltungen oder Designs.

Abgrenzung zum Urheberrecht: Geschmacksmuster schützen flächige oder räumlich Gestaltungen wie etwa Produktgestaltungen oder Logos. Texte, Photos oder Filme, die urheberrechtlich schutzfähig wären, können hier nicht geschützt werden. Die Schutzdauer ist geringer als im Urheberrecht (Regelfall fünf Jahre, verlängerbar bis 25). Das Geschmacksmusterrecht schützt den Rechtsinhaber gegen die Verwendung einer identischen oder jedenfalls ähnlichen Gestaltung. Geschmacksmuster werden meist durch dadurch verletzt, dass Wettbewerber die Gestaltung eines Produkts übernehmen. Für das Internet problematisch ist

vor allem die Präsentation derartiger Nachgestaltungen, im Zusammenhang mit dem Vertrieb des nachgeahmten Produkts.

- **Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht**

Charakteristik: Schutz von technischen Erfindungen und Verfahren.

Abgrenzung zum Urheberrecht: Hier ist es im Gegensatz zum Urheberrecht nicht erforderlich, dass die geschützten Ideen auch umgesetzt werden; der Schutz abstrakt dargestellter Verfahren (Ideen) ist möglich. Ihr Schutz entsteht allerdings erst mit einer behördlichen Registrierung. Auseinandersetzungen über Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungen im Internet sind selten: nach deutschem Rechtsverständnis kann die bloße Veröffentlichung von Inhalten im Internet oder die Bereitstellung von Software normalerweise keine Patente oder Gebrauchsmuster verletzen.

- **Persönlichkeitsrechte**

Charakteristik: Schutz des Namens, der persönlichen Ehre, des eigenen Bilds.

Abgrenzung zum Urheberrecht: Schutzgegenstand ist nicht das Schaffen eines Menschen, sondern die individuellen Attribute seiner Persönlichkeit. Im Internet können Persönlichkeitsrechte leicht verletzt werden, z.B. durch unberechtigte Veröffentlichung privater Photos oder beleidigende Äußerungen in Social-Media-Netzwerken wie facebook.

- **Wettbewerbsrecht**

Charakteristik: Schutz gegen unsaubere Praktiken zwischen Wettbewerbern.

Abgrenzung zum Urheberrecht: Das Wettbewerbsrecht regelt das Verhalten von Unternehmen im Markt, daher können sich vor allem Wirtschaftsunternehmen gegen ihre Wettbewerber darauf berufen. Das Wettbewerbsrecht schützt im Internet z.B. gegen die Nachahmung kreativer Leistung und kann dafür auch neben dem Urheberrecht herangezogen werden¹. Gegen Non-Profit-Organisationen sind wettbewerbsrechtliche Ansprüche allerdings selten, weil diese nicht wie Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Wenn Non-Profit-Organisationen

¹ Z.B. Landgericht Köln, Urteil vom 19.6.2009 - 33 O 374/08 - Facebook vs. StudiVZ.

sich allerdings wirtschaftlich betätigen, z.B. durch kommerzielle Werbung, kann das Wettbewerbsrecht anwendbar sein.

2.1.2 Entstehung des Urheberrechts

Das Urheberrecht entsteht nach dem deutschen Rechtsverständnis nicht erst mit einer behördlichen Registrierung, sondern unmittelbar mit der Schöpfung des geschützten Gegenstandes, des Werks.

Wann genau der Schutz entsteht, kann für Menschen, die selbst im Internet veröffentlichen, durchaus von Bedeutung sein: Nicht selten kommt es in der Phase zwischen der ersten Ideenfindung für eine Publikation und der eigentlichen Veröffentlichung zu Auseinandersetzungen um die Rechte. Solche Streitigkeiten können sich unter den Mitwirkenden selbst abspielen oder mit Außenstehenden geführt werden, die Ideen vor ihrer Umsetzung übernehmen. Das Urheberrecht greift in solchen Fällen nicht ein: urheberrechtlicher Schutz beginnt erst, wenn Ideen konkretisiert und festgelegt werden, und damit als Werk für andere wahrnehmbar gemacht sind.

Praxishinweis: Vor der Umsetzung von Ideen gibt es kein Urheberrecht an ihnen. Die häufige Frage nach einem Schutz von Ideen bzw. Konzepten ist daher einfach zu beantworten: Für den Inhalt von Ideen oder Konzepten gibt es keinen Schutz, lediglich für deren konkrete Ausformulierung². Dieser Schutz, der z.B. das Kopieren einer Konzeptunterlage verbieten kann, nützt meist nicht. Vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen helfen hier, allerdings nur eingeschränkt.

2.1.3 (Mit)-Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werks. Werkschöpfer in diesem Sinn können auch mehrere Personen zusammen sein, entweder in der Form der unteilbaren gemeinsamen Urheberschaft an einem Werk oder in der Form aufteilbarer Urheberschaft, z.B. an einzelnen Abschnitten eines Gesamtwerkes. Wird ein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen, gilt der Genannte als Urheber, es sei denn, ein Dritter kann überzeugend seine Urheberschaft nachweisen.

² Derartiger „Ideenklau“ kann aber – je nach Konstellation – durch das Wettbewerbsrecht untersagt sein.

2.1.4 Reichweite des Urheberrechts

Inhaltlich umfasst das Urheberrecht zwei deutlich abgegrenzte Bereiche: die Verwertungsrechte (z.B. das Recht zur Vervielfältigung), die vor allem wirtschaftliche Bedeutung haben, und das Urheberpersönlichkeitsrecht, das vor allem geistige Interessen des Urhebers schützt (Recht auf Namensnennung, Einspruchsrecht gegen Entstellungen).

Das **Geltungsgebiet** der Urheberrechte ist zunächst das Land, in dem der Urheber sein Werk geschaffen bzw. veröffentlicht hat. Damit ist allerdings z.B. eine nur in den USA veröffentlichte CD in Deutschland nicht ungeschützt. Völkerrechtliche Verträge, die die meisten Länder weltweit umfassen³, regeln internationale Themen dieser Art. Über ihre Regelungen gilt das jeweilige Werk in Deutschland fast immer als ebenso geschützt, als wäre es im Inland veröffentlicht.

Die **zeitliche Reichweite** des Urheberrechts ist groß, es endet generell erst siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Kürzere Fristen gelten für die urheberrechtsähnlichen „verwandten Schutzrechte“, z.B.:

- für Verwertungsrechte an Lichtbildern (= Fotos ohne besonderen künstlerischen Wert): 50 Jahre nach Herstellung oder nach Veröffentlichung, höchstens 100 Jahre
- für Verwertungsrechte von Schallplatten/CD-Produzenten: 50 Jahre nach Veröffentlichung (oder Herstellung, wenn nicht veröffentlicht)
- für Verwertungsrechte von Interpreten (Musik, Darstellende Künste): 50 Jahre nach Veröffentlichung

Aber auch nach Ablauf der Schutzfristen kann es böse Überraschungen geben, wenn Internet-User allein die abgelaufenen Urheberrechte an einem Original berücksichtigen, z.B. ein Foto einer Renaissance-Skulptur kopieren. An der Skulptur bestehen zwar keine Rechte mehr, aber das Kopieren kann durch Rechte untersagt sein, die an dem deutlich später geschaffenen Foto bestehen.

³ Vor allem die sogenannte „Revidierte Berner Übereinkunft“.

Praxishinweis: Bei der Verwendung von Inhalten, die von Dritten erstellt wurden, setzt die urheberrechtliche Absicherung voraus, dass präzise festgestellt wird, **was** tatsächlich genutzt wird und **wer** daran Recht haben könnte (eine Bach-Kantate in ihrer historisch verbreiteten Fassung kann frei veröffentlicht werden – ihre Einspielung durch zeitgenössische Interpreten nicht).

2.2 Urheberrechtlich geschützte Gegenstände („Werke“)

Nur „persönliche geistige Schöpfungen“ sind urheberrechtlich geschützt. Ihr Schutz setzt voraus, dass die Schöpfung von Menschen wahrgenommen werden kann. Damit ist häufig die Erschaffung eines körperlichen Gegenstands verbunden (z.B. Buchdruck, Herstellung einer DVD). Von der körperlichen Umsetzung hängt der Schutz allerdings nicht ab, z.B. wäre ein neuer Song auch dann urheberrechtlich geschützt, wenn er nur einmal live gebracht wird, aber nie auf CD erscheint.

Objektive, für jeden Nutzer sofort erkennbare Kriterien für das Bestehen des Schutzes gibt es nicht. Die Anbringung eines Rechtevorbekaltes oder eines „Copyright ©“ gibt keinen Anhaltspunkt, ebenso wenig wie die Abwesenheit solcher Vermerke. Ob Urheberrechtsschutz entsteht, entscheidet sich allein danach, ob das jeweilige Werk eine ausreichende „Schöpfungshöhe“ erreicht. Mit dem Begriff der „Schöpfungshöhe“ ist allerdings keine Bewertung der künstlerischen Qualität gemeint. Schöpfungshöhe im Sinn des Urheberrechts bedeutet den Anteil an individuell geformten, auf Ideen des Schöpfers beruhenden Elementen, die ein Gegenstand aufweist.

Ob die Schöpfungshöhe im einzelnen Fall ausreicht, ist oft sehr schwierig zu beurteilen (Einzelheiten anschließend zu den einzelnen Gegenstandsgruppen). Die von der Rechtsprechung entwickelte Systematik ist nicht immer leicht vermittelbar: Beispielsweise schützen die Gerichte bei einigen Gegenstandsgruppen wie etwa Fotos und Musik auch Gestaltungen, die nur eine ganz geringe Individualität aufweisen (die sogenannte „Kleinen Münze“ des Urheberrechts). Bei anderen Gegenstandsgruppen dagegen (z.B. gewerblich eingesetzte Grafik) fordern die Gerichte eine besonders ausgeprägte Individualität als Schutzvoraussetzung. Die Gründe für derartige Unterscheidungen und die rechtlichen Argumente für sie sind auch für Experten nicht immer nachvollziehbar.

Praxishinweis: Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskussion zu der Frage, welche Gegenstände im Einzelnen als urheberrechtlich geschützt gelten, sind uferlos und auch für Spezialisten kaum überschaubar. Trotzdem kommt man als User mit einem geschärften Risikobewusstsein weit, wenn man vor der Übernahme/Bearbeitung von fremdem Content zwei Grundfragen berücksichtigt:

- a) Hat der Content bzw. sonstige Gegenstand größeren wirtschaftlichen Wert?
- b) Wurde er von einem Dritten auf der Basis eigener Ideen gezielt mit individuellen Zügen versehen?

Wenn eine der beiden Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, sind ohne Einverständnis des Rechteinhabers Handlungen wie Kopieren oder Bearbeitung mit erheblichen urheberrechtlichen Risiken verbunden.

Teile eines Werks werden wie eigene Werke bewertet: der abgegrenzte Teil gilt nur als geschützt, wenn er für sich betrachtet schutzfähig ist. Die Beziehung des Teils zum Hauptwerk und dessen Schutzfähigkeit spielt dabei keine wesentliche Rolle.

Neben den eigentlichen Urheberrechten schützt das Urheberrechtsgesetz die sogenannten „verwandten Schutzrechte“. Diese Rechte bestehen z.B. an Lichtbildern (= Fotos, die nicht die Schöpfungshöhe eines Werks erreichen) oder an der neuen Darbietung eines schon bekannten Werks (z.B. eines Songs) durch einen neuen Interpreten. Sie greifen zum Teil schon unter geringeren Voraussetzungen ein, bieten aber auf der anderen Seite in einigen Fallgruppen nur eingeschränkten Schutz.

Fehlt ein urheberrechtlicher Schutz, spricht man von „freien Werken“ – hier gibt es im Wesentlichen zwei Fälle:

- Ablauf der Schutzfristen – nach Ende der Schutzfristen kann das Werk grundsätzlich ohne Beschränkungen genutzt werden, es gilt als „gemeinfrei“.
- Verzicht des Urhebers auf urheberrechtlichen Schutz durch eine „freie Lizenz“ – streng genommen trifft hier der Ausdruck „freies Werk“ nicht zu: es handelt sich um Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind. Der Werkschöpfer verzichtet allerdings gezielt auf einen wesentlichen Teil der rechtlichen Vorteile aus dem Urheberrecht, vor allem auf eine Vergütung für die Nutzung. Erlaubt ist dann aber nicht jede Verwendung des Werks. Was im einzelnen zulässig ist, richtet sich nach der jeweiligen Muster-Lizenz (vgl. dazu unten „Creative Commons“).

Das Urheberrechtsgesetz nennt eine Reihe von Schutzgegenständen beispielhaft (Schriftwerke, Film, Photos). Unabhängig von diesen Beispielfällen kann aber jede persönliche geistige Schöpfung geschützt sein, die eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht, z.B. Multimediawerke. Anschließend werden einige für Internet-Nutzer besonders wichtige Bereiche angesprochen, wobei allerdings weitere gesetzlich genannte Beispiele ausgespart bleiben, die für das Internet nur geringere Bedeutung haben (z.B. Werke der Bildenden Kunst oder Tanzkunst).

2.2.1 Text

Der Schutz von Schriftwerken (Texten) ist ein Kerngebiet des Urheberrechts. Schutz gibt es aber nur für Texte mit hinreichender Schöpfungshöhe, also mit deutlich erkennbaren Zügen eines individuellen Gestaltungswillens. Grenzfälle sind zahlreich. Besonderes Expertenwissen ist aber in vielen Fällen nicht erforderlich, wenn einige Grundlagen im Blick gehalten werden:

- Die Länge eines Textes entscheidet nicht über die Einstufung als geschütztes „Werk“, gibt aber einen Anhaltspunkt: einzelne Wortfolgen oder kurze Sätze sind nur in Ausnahmefällen geschützt, weil der Umfang für individuelle Äußerungen zu klein ist. Das gilt auch für „tweets“ (Kurztexte, die über Twitter veröffentlicht werden). Auch Kurztexte mit hohem Standardcharakter (z.B. Kontaktanzeigen) sind in den meisten Fällen nicht schutzfähig.
- Längere Zeitungsartikel und vergleichbare Veröffentlichungen sind im Regelfall geschützt; ganze Bücher immer.
- Texte für die gewerbliche Nutzung (z.B. Werbeaussagen, Gebrauchsanweisungen) sind in den meisten Fällen nicht schutzfähig, außer bei herausragend kreativer sprachlicher Gestaltung.

Bei Texten umfasst der Schutz vor allem die Form, die der Autor für seine Gedanken gefunden hat, also die konkrete Wortfolge. Allerdings kann auch der gedankliche Inhalt zu einem gewissen Teil geschützt sein, und zwar soweit er eine eigenständige Schöpfung des Autors darstellt (z.B. hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur von Protagonisten).

Der Schutz des Inhalts schließt es nicht grundsätzlich aus, an einen Text anzuknüpfen, etwa durch Forterzählung eines Romans. Zulässig ist aber nur eine sogenannte „freie Bearbeitung“, die sich weit genug vom Ausgangstext absetzt, um als eigenständiger Text zu wirken. Ausführliche, aber nicht eigenständige Nach- oder Forterzählungen eines Romans wären dagegen nicht zulässig. Auf der anderen Seite sind Inhaltsangaben von veröffentlichten Texten problemlos, solange sie nicht die Lektüre des Ausgangstextes ersetzen.

Praxishinweis: Etwas überraschend gelten nach neueren Urteilen viele Webseiten als geschützte Sprachwerke, weil ihre Formulierung besondere Fähigkeiten erforderte, z.B. im Bereich der Search-Engine-Optimierung⁴.

2.2.2 Musik

Für private Internet-User ist die Nutzung von Musikdateien in der Praxis das wohl häufigste Problem. Abmahnwellen gegen Filesharing-Nutzer und überraschende Einsätze der Ermittlungsbehörden gegen minderjährige Familienmitglieder sind Entwicklungen, die zu verbreiteter und verständlicher Abneigung gegen das Urheberrecht insgesamt geführt haben.

Für die Schutzfähigkeit von Musikwerken gelten im Grundsatz ähnliche Anforderungen wie für Texte, so dass die Risiken durchaus erkennbar sind:

- Die jeweilige Tonfolge muss eine hinreichende Schöpfungshöhe erreichen, allerdings sind schon Formen von Musik geschützt, die immerhin eine gewisse Individualität erkennen lassen (sogenannte „Kleine Münze“).
- Bereits sehr kurze Musikfolgen können schutzfähig sein, allerdings ist der Schutz unwahrscheinlich, wenn nur wenige Töne aufeinander folgen⁵.

Praxishinweis: Veröffentlichungen in herkömmlichen Formaten der E- und U-Musik sollten immer als geschützt betrachtet werden. Das gilt auch für kürzere Tonfolgen, bei denen eine individuelle Gestaltung erkennbar ist. Das heißt: sobald eine Tonfolge überhaupt so interessant er-

⁴ Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 27.6.2007 - 2 W 12/07 - Webseiten.

⁵ Z.B. ist die von McDonalds im Zusammenhang mit der „Ich liebe es“-Kampagne eingesetzte Vier-Ton-Folge nicht schutzfähig, Landgericht München I, Urteil vom 18.8.2010 - 21 O 177/09 - „Ich liebe es“.

scheint, dass sie für eine Übernahme in Frage kommt, wäre eine Übernahme auch schon zu risikoreich.

2.2.3 Fotos, Lichtbilder

Der Schutz von Fotos setzt ebenfalls ausreichende „Schöpfungshöhe“ voraus, wobei eine nur gering individuell geprägte Gestaltung von den meisten Gerichten anerkannt wird. In der Praxis hat es allerdings kaum Auswirkungen, ob eine Fotoaufnahme wegen ihrer gestalterischen Qualität als „Lichtbildwerk“ geschützt ist. Fast in allen Fällen (mit der Ausnahme bloßer Reproduktionen) sind Fotoaufnahmen sonst ohnehin als sogenanntes „Lichtbild“ geschützt, weil für „Lichtbilder“ die Frage nach der „Schöpfungshöhe“ keine Schutzvoraussetzung ist.

Praxishinweis: Fotos sollten im Zweifel als geschützt betrachtet werden, eine Nutzung sollte daher nur unter Absicherung erfolgen: Einräumung der Nutzungsrechte (Lizenz), Einwilligung durch den Rechteinhaber oder eindeutige Absicherung durch eine Urheberrechtsschranke (z.B. das Zitatrecht). Die Abgrenzung zwischen den unkünstlerischen „Lichtbildern“ und den „Lichtbildwerken“ mit einer hinreichenden Schöpfungshöhe spielt nur für Sonderfälle eine Rolle, kann z.B. zu unterschiedlicher Dauer des Schutzes führen.

2.2.4 Video und Film

Für Filmaufnahmen gelten entsprechende Grundsätze wie für Fotos: persönliche geistige Schöpfungen sind als Filmwerke geschützt, wobei geringe Individualität bei der Gestaltung ausreicht. Daher bestehen z.B. auch an einfachen Werbespots Urheberrechte. Reine Bild/Tonfolgen (z.B. Direktaufzeichnungen von Live-Ereignissen) haben keine ausreichende Gestaltungshöhe und sind deshalb nicht als „Filmwerke“, sondern als „Laufbilder“ ebenfalls geschützt. Die Unterschiede beider Schutzformen sind für die Internetnutzung nur in Spezialfällen relevant.

Praxishinweis: Bei Filmschöpfungen sollte generell angenommen werden, dass Schutz besteht; Übernahmen oder sonstige Nutzungen sind hier risikoreich.

2.2.5 Software

EDV-Programme sind ein besonders wichtiger Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes, das einen ganzen Abschnitt für dieses Thema reserviert. Programme werden in sehr unterschiedlichen Formen wirksam oder wahrnehmbar gemacht

(Skript oder Quellcode, Benutzeroberfläche) und müssen bei Konflikten hinsichtlich unterschiedlicher Bestandteile bewertet werden. Eine klare Linie für einzelne Fälle zu finden, wird außerdem durch die große Bandbreite von Produkten in diesem Bereich (Systemsoftware, Anwenderprogramme von der Bürosoftware bis zu Spielen usw.) und die vielen benachbarten Erscheinungsformen (z.B. HTML-Dateien) erschwert.

Bei näherem Hinsehen sind die rechtlichen Grundsätze allerdings doch relativ einfach auf konkrete Fälle anwendbar: Geschützt ist jede Software mit einiger Individualität, und zwar in allen Erscheinungsformen (Sourcecode, Objektcode, Skript; auch in ausgedruckter Form). Rechtlich problematisch ist vor allem die Übernahme, also die identische Kopie der konkreten Form des Programms oder die Kopie unter nur geringen Änderungen, ebenso identische Nachschöpfungen. Benutzeroberflächen gelten zwar nicht als Programme, können aber als „technische Darstellungen“ geschützt sein. An dem für ein Programm verwendeten Algorithmus gibt es dagegen keine Urheberrechte, auch nicht an den zu erreichenden Funktionalitäten, den Menüstrukturen oder den Abläufen eines Programms.

2.2.6 Pläne, Tabellen, technische bzw. grafische Gestaltungen

Das Urheberrechtsgesetz schützt auch technische Zeichnungen, Pläne, Tabellen und ähnliche wissenschaftlich / technische Darstellungen, wobei auch hier die Schöpfungshöhe ausreichen muss. Allerdings reicht eine erkennbare individuelle Prägung, die über die Gestaltung gebräuchlicher Informationsträger ähnlicher Art hinausgeht.

Praxishinweis: Ein häufiger Streitpunkt im Internet sind Stadtpläne; allerdings kaum wegen Unklarheiten der Rechtslage: Der Schutz von Stadtplänen und Karten wird fast immer bejaht. Streitigkeiten resultieren hier vor allem daraus, dass vielen Usern offenbar das Bewusstsein für das hohe Risiko fehlt, durch Kopien Rechte zu verletzen.

Grafische Gestaltungen können grundsätzlich ebenfalls geschützt sein, wobei geringe Individualität ausreicht, wenn es sich um zweckfrei künstlerische Ausdrucksformen handelt. Grafische Gestaltungen wie z.B. Comicfiguren sind in den meisten Fällen geschützt. Im Unterschied dazu sind die Anforderungen für gewerblich genutzte Gebrauchsgrafik erheblich höher: Schutz gibt es hier nur, wenn die Grafikgestaltung das Niveau des durchschnittlichen Schaffens deutlich überragt.

Im Internet werden häufig Elemente von fremden Webseiten übernommen und nicht selten werden dann Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Allerdings gibt es in diesen Fällen – wohl einer der Punkte, in denen die Rechtslage und das Verständnis von Nicht-Juristen auseinandergehen – nur ganz selten Ansprüche gegen den Kopierenden: Nach der Rechtsprechung ist Homepage-Grafik nur geschützt, wenn sie weit über dem Durchschnittsniveau liegt oder im engeren Sinne als künstlerisch erscheint. Die Tatsache, dass Webseiten-Kopien mit der Übernahme der entsprechenden HTML-Dateien einhergeht, führt ebenfalls nicht zu einem Schutz, da HTML-Dateien nicht als urheberrechtlich geschützte Softwareprogramme gelten.

2.3 Verwertungsrechte / Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberrecht umfasst zwei Schutzrichtungen:

- Verwertungsrechte - dem Werkschöpfer soll der Ertrag seiner schöpferischen Leistung vorbehalten bleiben, indem ihm die wirtschaftlich bedeutenden Verwertungsformen reserviert werden. Dieses umfassende Recht wird im Interesse der Allgemeinheit durch Ausnahmen eingeschränkt (sogenannte „Schranken“ des Urheberrechts).
- Persönlichkeitsrechte – das Urheberrecht soll durch sie primär geistige Interessen des Urhebers an seinem Werk schützen.

Beide Schutzrichtungen können im Internet in den unterschiedlichsten Konstellationen problematisch werden: Unberechtigte Übernahme/Kopie eines Inhalts kann z.B. die Nutzungsrechte des Urhebers verletzen, die Unterdrückung seines Namens als Urheber sein Urheberpersönlichkeitsrecht.

In der Praxis werden die wirtschaftlich relevanteren Verwertungsrechte in vielen Fällen von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, z.B. der GEMA für Musikrechte oder der VG Wort für Rechte an Schriftwerken. Die Verwertungsgesellschaften übernehmen dabei die Vergabe von Lizenzen und Abwicklung von Zahlungen. Für den Urheber ist damit der Vorteil verbunden, die Nutzung seiner Werke nicht selbst überwachen zu müssen, was sehr aufwendig sein kann. Die Verwertungsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, mit Urhebern entsprechende Verträge abzuschließen. Die Ver-

wertungsgesellschaften nehmen auch die Rechte wahr, die an Werken bestehen, die im Internet veröffentlicht wurden und erfassen deren Nutzung in den verschiedensten möglichen Formen, zum Teil auch im Internet.

Anschließend werden einige der für Content-Provider häufig anwendbaren Nutzungsrechte einzeln dargestellt – in Spezialfällen können außerdem die hier nicht angesprochenen Regelungen für eine Reihe weiterer Rechte Auswirkungen haben (z.B. die Senderechte für Live-Streams oder ähnliche Angebote).

2.3.1 Kopien

Für die Internetpraxis ist das Vervielfältigungsrecht das bei weitem wichtigste Verwertungsrecht des Urhebers: Vervielfältigungsvorgänge in Online-Medien (z.B. Download von Dateien, Kopieren von Inhalten) sind so schnell und einfach ausgeführt, gehören so sehr zur offline alltäglichen Arbeitsweise und hinterlassen so wenig sichtbare Spuren, dass sich leicht der Eindruck aufdrängen kann, Kopieren von Internet-Content sei eine folgenlose Handlung ohne rechtliche Relevanz.

Das geltende Urheberrecht sieht dies anders: allein der Urheber ist zur Vervielfältigung berechtigt. Wer urheberrechtlich geschützte Gegenstände auf einer eigenen Festplatte oder ähnlichen Medien speichert, führt bereits eine Vervielfältigung durch; bei Software gilt bereits das Laden in den Arbeitsspeicher als Vervielfältigung.

Praxishinweis: Anbieter von Bild-Suchmaschinen, die gefundene Photodateien als „Thumbnails“ (kleinformatige Vor-Ansichten) anzeigen, verletzen nach der neuesten Linie des Bundesgerichtshofs zwar grundsätzlich die Urheberrechte der User, die die Fotos im Internet bereitstellen⁶. Diese sollen aber dadurch, dass sie die Fotos eingestellt haben, ohne sie gegen den Zugriff von Suchmaschinen zu sichern, in die Rechtsverletzung eingewilligt haben. Der Bundesgerichtshof sieht damit den Suchmaschinen-Zugriff als faktisch erlaubt an, selbst wenn der Bereitsteller des Fotos auf seine Homepage dagegen ausdrücklich widerspricht.

Kopiervorgänge im Internet sind wegen der digitalen Datenstruktur in den meisten Fällen recht einfach als Vervielfältigung erkennbar – es handelt sich meist um einfache Übernahme von Daten. Grenzfälle der Vervielfältigung liegen meist außerhalb des In-

⁶ Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. 4. 2010 - I ZR 69/ 08 - thumbnails

ternet: Nachgestaltungen wie z.B. das „Nachmalen“ oder „Nachstellen“ eines Fotos können in einzelnen Fällen als Vervielfältigungen untersagt sein – das hängt aber davon ab, wie stark gerade die individuellen Anteile des Originals übernommen wurden.

2.3.2 Onlinestellung

Zur Anpassung an die Realitäten des Internet erhielten die Urheber 2003 ausdrücklich das gesetzliche Recht, das jeweilige Werk der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Damit ist das schon auf den ersten Blick problematisch wirkende Angebot von Musikdateien zum Download durch andere Nutzer auch rechtlich eindeutig untersagt, sofern der Urheber nicht einverstanden ist. Aber auch Vorgänge, die weniger gravierend wirken, weil sie nur flüchtige Kopien im Arbeitsspeicher anderer Nutzer erzeugen, können unzulässig sein, z.B. das „bloße Verwenden“ eines Fotos auf der eigenen Homepage, für das der Urheber keine Rechte eingeräumt hat.

2.3.3 Umgestaltungen

Bei Textwerken, Musik und anderen Werkarten ist die Anfertigung von geänderten Fassungen eines geschützten Werkes zulässig. Dabei bleibt es aber Recht des Urhebers, über eine Veröffentlichung oder Verwertung dieser Fassungen zu entscheiden (bei Software und geschützten Datenbanken ist dagegen bereits die Anfertigung von geänderten Fassungen untersagt). Rechtlich relevante Änderungen sind z.B. inhaltliche Varianten, textliche Kürzungen, Übersetzungen bei Textwerken, Neuarrangements bei Musik.

Umgestaltungen können großen Umfang und beachtliche Individualität annehmen - am anderen Ende der Skala liegt die identische Nachschöpfung, das immer unzulässige Plagiat. Wenn eine neue Schöpfung aber so eigenständig ist, dass das Vorbild kaum noch erkennbar ist, wird dieses neue Werk als zulässige „freie Benutzung“ angesehen. Das gilt auch dann, wenn das Vorbild noch gut erkennbar ist, aber die neue Gestaltung einen so großen „inneren Abstand“ zum ursprünglichen Werk einhält, dass die neue Schöpfung als selbständiges Werk erscheint. Beispielsfälle sind hier etwa Persiflagen oder Zusammenfassungen von Texten.

Praxishinweis: Die Zusammenfassung der Berichterstattung anderer Medien in eigenen Worten ist nach geltendem Recht zulässig, dies könnte aber durch eine im September 2010 zu erwartende Entscheidung des Bundesgerichtshofs eingeschränkt werden⁷.

Die Gerichte haben versucht, für die Abgrenzung untersagter Änderungen von zulässigen „freien Benutzungen“ Beurteilungskriterien zu entwickeln. Diese enthalten allerdings unzureichend definierte Elemente wie etwa „inhaltliche Auseinandersetzung mit dem älteren Werk“ und überlassen die Entscheidung im Kern einer „wertenden Gesamtschau“. Die Beurteilung eines Einzelfalls ist daher häufig schwer vorhersehbar.

2.3.4 Urheberpersönlichkeitsrechte

Verletzungen von Urheberpersönlichkeitsrechten kommen bei der Arbeit mit fremdem Content im Internet häufig vor:

- Veröffentlichung von kopierten Texten oder Teilen von ihnen ohne Nennung des Autors;
- Übernahme von Fotos und Montage mit Veränderungen oder sogar Entstellungen;
- neue Montage von Filmsequenzen oder Musikausschnitten, sinnentstellende Kürzungen.

Praxishinweis: Übernahme ohne Namensnennung oder Veränderung von fremdem Content führt zu hohen Risiken, auch Urheberpersönlichkeitsrechte zu verletzen, wenn eine Einwilligung des Urhebers nicht nachweisbar ist. Probleme sind in der Regel eher bei wirtschaftlich intensiv genutzten Rechtsgütern wie Musikdateien oder Zeitungsartikeln zu erwarten. Den einzelnen Urhebern fehlen meist die Ressourcen zur Überwachung.

2.4 „Weitergabe“ von Urheberrechten

Das Urheberrecht als solches kann nicht vertraglich übertragen werden, der Urheber kann aber durch Verträge die Nutzungsrechte teilweise oder vollständig anderen einräumen. Außerdem kann der Urheber in die Nutzung durch Dritte einwilligen, indem er ohne Vertragsschluss eine einseitige Erklärung abgibt. Die Beweislast für derartige

⁷ Verfahren zum Kulturnachrichtendienst „Perlentaucher“, vgl. z.B. <http://www.perlentaucher.de/artikel/6243.html>

Vereinbarungen oder eine einseitige Einwilligung des Urhebers trägt aber immer derjenige, der das Werk nutzt.

2.4.1 Reichweite der Rechtseinräumung

Wer sich darauf berufen möchte, ihm seien Nutzungsrechte eingeräumt, muss vor allem die sogenannte „Zweckübertragungsregel“ berücksichtigen, einer der zentralen Regelungen des Urheberrechts: Danach räumt der Urheber nur insoweit Rechte ein, wie es dem Zweck des jeweiligen Vertrags zwischen beiden Seiten entspricht (§ 31 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz). In allen Zweifelsfällen über Dauer und inhaltliche bzw. räumliche Reichweite der Rechtseinräumung bleibt das Recht beim Urheber, es sei denn, eine Einräumung ergibt sich eindeutig aus den Erklärungen des Urhebers.

Praxishinweis: Wer urheberrechtlich geschützte Werke nutzt, muss im Streitfall immer konkret beweisen können, dass ihm Nutzungsrechte überhaupt eingeräumt wurden und insbesondere, dass die Rechtseinräumung gerade das umstrittene Verhalten umfasst. Ausformulierte Verträge sind hier nicht in jedem Fall erforderlich, schriftliche Niederlegung der konkreten Nutzungsform ist aber dringend empfohlen. Emails mit entsprechendem Inhalt helfen ebenfalls, sind als Beweis aber unsicherer.

Als „Erklärung“ in diesem Sinn kann auch ein schlichtes Verhalten des Urhebers gelten. So ist es häufig bei der Mitarbeit in Projektgruppen, z.B. in Vereinen: Wenn Vereinsmitglieder für Veröffentlichungen des Vereins Content beitragen (Musik, Textbeiträge, Photos usw.), der als Werk im urheberrechtlichen Sinn angesehen werden muss, gelten die jeweiligen Mitglieder als Urheber. Der Verein erwirbt aber meist deshalb die Nutzungsrechte, weil das Verhalten der Mitglieder (Mitarbeit für den Verein) als Erklärung gewertet werden kann, die Rechte einräumen zu wollen.

Allerdings kommt es nicht selten bei Streitigkeiten mit Mitgliedern oder spätestens bei deren Ausscheiden zu Auseinandersetzungen darüber, ob die Rechte *dauerhaft* auf den Verein übergegangen sind. Kann der Verein in derartigen Fällen keinen schriftlichen Nachweis über eine dauerhafte Einräumung der Rechte vorlegen, ist eine weitere Nutzung im Zweifel unzulässig.

Praxishinweis: Wenn Vereinsmitglieder für Vereinsveröffentlichungen Inhalte wie Fotos, Texte, Filme, Musik beitragen, sollte der Verein zu seiner Absicherung ein Mindestmaß von Schriftlich-

keit beachten, auch wenn das in der Praxis lästig ist. Rechtlich komplexe Regelungen sind nicht nötig; für die meisten Fälle reichen technisch klare und eindeutige Formulierungen dazu, **was** bereitgestellt wird und **wofür** die Inhalte ganz konkret verwendet werden sollen.

2.4.2 Lizenz-Sonderformen: Creative Commons / Open Content

Das gesetzliche System des Urheberrechts sichert vor allem die wirtschaftliche Verwertbarkeit des geschaffenen Werks, indem sie allein dem Urheber vorbehalten wird. Oft wird allerdings angenommen, die Anwendung dieses Monopolisierungssystems bremse die Dynamik des Internets entgegen dem Willen vieler Urheber.

Viele Urheber möchten ihre Werke der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung stellen, dabei aber auf einzelne oder sogar alle Rechte des hergebrachten Urheberrechtssystems verzichten. Andere Nutzer des Werks können aber nur durch eine entsprechende Rechtseinräumung wirksam abgesichert werden. Ohne vertiefte Einarbeitung ins Urheberrecht lässt sich eine solche Lizenz kaum formulieren, weil sie auf der einen Seite verständlich und handhabbar sein soll, auf der anderen Seite rechtlich durchdacht und wirksam bleiben muss.

Organisationen wie Creative Commons bieten Nutzern einen leicht zu verwaltenden „Bausatz“ für verschiedene Lizenzierungsmodelle und vermeiden damit die sonst notwendige anwaltliche Beratung. So können einfach, gezielt und verlässlich bestimmte Nutzungen zugelassen werden, von der nur privaten Nutzung unter Veränderungssperre bis hin zur uneingeschränkten Nutzung auch für kommerzielle Zwecke bei Bearbeitungsmöglichkeit. Creative Commons-Lizenzen erlauben generell Filesharing bzw. Bereitstellung zum download durch Dritte. Die Nennung des Urhebers bleibt Pflicht, verboten sind entstellende Änderungen. Wenn Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, kann der Rechteinhaber ohne wesentlichen Unterschied zu „klassischen“ Urhebern gerichtlich gegen sie vorgehen.

Open Content-Lizenzen eignen sich recht gut dafür, auf einfache, eigenverantwortliche Weise Rechte an Content zu vergeben, dessen wirtschaftlicher Wert gegenüber seinem kommunikativen Wert zurücktritt. Wenn eine wirtschaftliche Auswertung im Zentrum steht oder eine solche in absehbarer Zukunft realistisch erwartet werden

kann, ist die Verwendung von Open Content-Lizenzen eher nicht zu empfehlen. Diese Lizenzformen lassen generell unentgeltlich die berechtigte Verbreitung im Internet zu, so dass eine spätere wirtschaftliche Nutzung faktisch kaum noch möglich ist.

2.5 Schranken

Eine vollständige Monopolstellung des Urhebers könnte tendenziell Wissenstransfer und die Fortbildung der Allgemeinheit gefährden. Das Urheberrecht beschränkt deshalb das Monopol des Urhebers an einigen Punkten gezielt. Einige dieser Schranken haben besonders für das Internet hohe Bedeutung, z.B. das Recht auf private Kopien und das Zitatrecht.

Praxishinweis: In allen praktisch relevanten Fällen, in denen ein Internetnutzer ein eigentlich geschütztes Werk aufgrund einer Schrankenbestimmung unabhängig vom Willen des Urhebers nutzen darf, muss die Quelle des genutzten Materials angegeben werden.

2.5.1 Privatkopie

Die bekannteste Schranke ist das Recht, jeweils eine Vervielfältigung für private Zwecke anzufertigen (§ 53 Urheberrechtsgesetz). Das Recht steht jedem Internetnutzer zu, allerdings nur bei Werken, die nicht offensichtlich unter Verstoß gegen Urheberrechte eingestellt wurden und soweit kein technischer Kopierschutz dies ausschließt (eine Reihe weiterer Detailschränkungen kommen hinzu). Die Einführung dieser Regelung war heftig umstritten, doch ist inzwischen offenbar das Konfliktpotential in der Praxis gering.

2.5.2 Zitate

Eine weitere wichtige „Schranke“ ist das Zitatrecht. Seit seiner Neufassung Anfang 2008 lässt es die Übernahme von Teilen eines Werks („Kleinzitat“) z.B. auch in Multi-Mediawerke zu; zuvor war nur die Übernahme in Sprachwerke möglich. Die Aufnahme von Zitaten in künstlerische Werke ist zusätzlich begünstigt, für sie besteht ein besonders großer Spielraum, wenn die verfolgten künstlerischen Zwecke die Übernahme plausibel machen.

Das außerdem mögliche „Großzitat“, die Übernahme ganzer Werke in ein selbständiges wissenschaftliches Werk, ist im Internet grundsätzlich ebenfalls denkbar. Groß-

und Kleinzitat sind ebenso wie das Musikzitat aber immer nur insoweit zulässig, wie ein besonderer Zweck die Übernahme und deren Umfang rechtfertigt. Die Anerkennung eines solchen rechtfertigenden Zwecks kann vor allem dann scheitern, wenn keine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk erkennbar ist. Auch mangelnde Kennzeichnung des Zitats oder Veränderungen bei der Übernahme sind häufige Fehlerquellen bei der Ausübung des Zitatrechts.

Praxishinweis: Zitate sind nur bei sorgfältiger Einbindung des Zitats in das eigene Werk mit erkennbarem argumentativen Grund für die Zitierung zulässig. Auch auf korrekte Wiedergabe und Zitierung sollte stets geachtet werden.

2.5.3 Öffentliches Informationsinteresse

Für Internetveröffentlichungen mit Tagesaktualität sind die Schranken von Interesse, die Veröffentlichungen zu aktuellen Themen in vielen Fällen unabhängig vom Willen des Urhebers ermöglichen. Zulässig ist danach die Wiedergabe von öffentlich gehaltenen Reden und von Zeitungsartikeln zu politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Tagesfragen. Zulässig sind auch Pressespiegel, auch in elektronischer Form, solange sie keine Volltextrecherche zulassen und lediglich intern genutzt werden, etwa in einem Unternehmen.

2.5.4 Nutzung zu Ausbildungszwecken

Die Übernahme von Werken aus dem Internet unabhängig vom Willen des Urhebers ist außerdem für eine Reihe von Ausbildungszwecken gestattet. Das betrifft vor allem die Übernahme in Sammelwerke für Schule und Unterricht, die als solche klar gekennzeichnet sind und eine größere Anzahl von Urhebern zusammenstellen. Wer eine solche Verwendung plant, muss allerdings den Berechtigten zwei Wochen vorab benachrichtigen (§ 46 Urheberrechtsgesetz). Ergänzend dürfen auch Kopien für Unterrichtszwecke angefertigt werden (§ 52a Urheberrechtsgesetz).

3 Rechtliche Konflikte um Urheberrechte und benachbarte Rechte

Selbst bei hohem Risikobewusstsein sind rechtliche Konflikte nicht immer vermeidbar: Auch sorgfältig arbeitende Content-Provider erhalten Abmahnungen, die sich erst später als unberechtigt herausstellen; unerwartetes Fehlverhalten Dritter im Internet kann zur Haftung führen, obwohl es kein eigenes Fehlverhalten gab.

Der Inhaber des Urheberrechts, also der Urheber selbst oder sein Lizenznehmer, kann im Konfliktfall wesentliche Rechte vor Gericht durchsetzen, unter anderem:

- Beseitigung und Unterlassung der Rechtsverletzung
- Auskunft über den Umfang der Rechtsverletzung
- Vernichtung von Vervielfältigungsstücken
- Schadensersatz

Praxishinweis: Das Problem, Schadensersatzforderungen angemessen zu berechnen, lässt sich für fast alle Werkgruppen stark vereinfachen, indem der Geschädigte eine „angemessene Lizenzgebühr“ fordert. Für die Berechnung dieser hypothetischen Lizenzgebühr können die Empfehlungen der Branchenverbände herangezogen werden, z.B. für Fotos die der MFM (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing).

Vergleichbare Ansprüche wie Urhebern stehen den Inhabern von benachbarten Rechten zu (Markenrecht, Geschmacksmusterrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht).

3.1 Verantwortung für Verstöße: Haftung und Grenzen

Die Haftungsverteilung im Internet wird maßgeblich durch das Telemediengesetz beeinflusst, das die Providerhaftung begrenzt (§§ 8 – 10 Telemediengesetz). Danach haften z.B. Access-Provider generell nicht, weil sie lediglich den Internet-Zugang als solchen ermöglichen und kaum Einfluss auf die veröffentlichten Daten haben. Host-Provider, die Speicherplatz bereitstellen, profitieren ebenfalls von Haftungserleichterungen, soweit sie nicht von rechtswidrigen Handlungen wissen oder im Rahmen ihrer Prüfpflichten wissen müssen. Für Anbieter von Inhalten im Internet, also Content-

Provider, gibt es derartige Haftungserleichterungen allerdings nicht, sie haften nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Für die Haftung gibt es bei Verletzungen des Urheberrechts (wie auch anderer Schutzrechte, z.B. von Markenrechten) zwei Verantwortungsebenen mit unterschiedlichen Folgen:

1. *Haftung für eigenes Verhalten*; sie kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen führen, Schadensersatz fällt aber nur bei Verschulden an (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).
2. *Störerhaftung* (umfasst auch die Haftung für Verhalten Dritter); sie kann nur Unterlassungsansprüche begründen, ist aber vom Verschulden des Verantwortlichen unabhängig.

Die *Haftung für eigenes Verhalten* kommt in Frage, wenn der Verantwortliche die Rechtsverletzung nachweisbar selbst durchführt. Allerdings – und hier ist die Abgrenzung zur Störerhaftung nicht immer einfach – gibt es auch Fälle, in denen Dritte erst durch eine Pflichtverletzung des Verantwortlichen die Möglichkeit erhalten, Rechte von Urhebern zu verletzen. Solch eine Situation führt beispielsweise zur Haftung eines ebay-Nutzers, wenn er seine Konto-Zugangsdaten unzureichend sichert, so dass ein Dritter sie nutzen kann und dabei Urheberrechtsverletzungen verursacht⁸.

Wenn durch Dritte Rechte verletzt wurden, kommt aber vor allem die *Störerhaftung* in Betracht. Diese Form der Haftung für Dritte setzt voraus, dass der Verantwortliche seine Pflichten verletzt hat, und zwar vor allem Prüfungs- und Überwachungspflichten. Die oben angesprochenen Haftungseinschränkungen durch das Telemediengesetz gelten für die Störerhaftung nicht.

Ein Anwendungsfall der Störerhaftung ist z.B. die Haftung für Rechtsverletzungen über ein unzureichend gesichertes WLAN (drahtloses Netzwerk): Der Besitzer eines solchen Netzwerkes haftet für die Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte während der Netzwerknutzung verursachen. Der Besitzer ist allerdings nur zur Unterlassung

⁸ Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.03.2009 - I ZR 114/06 - Halzband.

dieser Störung verpflichtet, nicht zu Schadensersatz⁹. Störerhaftung für Rechtsverletzungen Dritter ist auch z.B. dann möglich, wenn fremde RSS-Feeds in den eigenen Internetauftritt aufgenommen werden und darüber die eigene Website mit Verstößen „infizieren“¹⁰.

Praxishinweis: Die lange Zeit unübersichtliche Rechtsprechung zur Internethaftung ist in den letzten 12 Monaten durch einige Entscheidungen des Bundesgerichtshofes erheblich konkretisiert worden. Die Details sind noch immer unübersichtlich, die generelle Linie ist aber durchaus für die Praxis nutzbar: Die Gerichte fordern vor allem eine einigermaßen aktuelle Kenntnis der Möglichkeiten für eine Sicherung des eigenen Zugangs gegen Missbrauch, natürlich außerdem deren Anwendung. Bei Angebot von Inhalten an die Öffentlichkeit ist deren Kontrolle und Überwachung erforderlich.

Erklärungen, mit denen die Haftung begrenzt werden soll, helfen generell kaum. Die Rechtsprechung orientiert sich standardmäßig fast ausschließlich am tatsächlichen Verhalten der Verantwortlichen. Selbst wenn z.B. die Geschäftsbedingungen von Portalbetreibern ausdrücklich die Einstellung von rechtsverletzenden Inhalten verbieten, spielt das für ihre Haftung keine Rolle. Viel wichtiger ist es, wenn ein solcher Portalbetreiber die eingestellten Inhalte wie eigene behandelt und sich dafür die Rechte an den Inhalten einräumen lässt¹¹.

Auch weit verbreitete Muster-Erklärungen wie der „Hamburg-Disclaimer“¹² und ähnliche Distanzierungen von Inhalten, die auf verlinkten websites angeboten werden, helfen kaum. Hier gilt: Wenn der Verlinkende die rechtswidrigen Inhalte kannte (oder sich zumutbarerweise Kenntnis verschaffen konnte) und sie sich durch die Verlinkung zu Eigen machte, haftet er auch für Rechtsverletzungen auf der verlinkten Seite.

Praxishinweis: Wenn Links auf andere Webseiten gesetzt werden, kann die Haftung für dortige Inhalte nur durch eine ausdrückliche Distanzierung gegen den verlinkten Inhalt im Kontext des konkreten Links beschränkt werden. Generelle Abwehrerklärungen, z.B. in AGB, sind wirkungslos und überflüssig.

⁹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2010 - 1 ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens.

¹⁰ Landgericht Berlin, Urteil vom 27.04.2010 - 27 O 190/10 – Haftung für eingebundene RSS-feeds.

¹¹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.11.2009 - I ZR 166/07 - marions-kochbuch.de.

¹² „Mit Urteil vom 12. Mai 1998, Aktenzeichen 312 O 85/98, hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links (...)

3.2 Spezialfall: User Generated Content von Minderjährigen

Wenn Online-Medien es Nutzern ermöglichen, Content einzustellen, gibt es generell zusätzliche Risiken für den Betreiber: Er kann auch für die Rechtsverletzungen haften, die durch die Veröffentlichung des ohne seine Kontrolle angefertigten User Generated Content eintreten. Außerdem muss er sicherstellen, über die nötigen Rechte für eine Veröffentlichung dieser Inhalte zu verfügen. Bei der Mitwirkung von Minderjährigen an Online-Medien spielen diese zwei Themen eine besondere Rolle:

3.2.1 Haftung für Rechtsverletzungen durch User Generated Content

Die Gerichte haben zu Haftungsfragen klargestellt, dass derjenige, der Minderjährigen den Zugang zum Internet ermöglicht, für Rechtsverletzungen haftet, die die Minderjährigen verursachen. Das gilt dann, wenn der Anschlussinhaber seine Aufsichtspflichten verletzt hat: Wenn Eltern den Internetzugang ermöglichen, müssen sie ihren Kindern z.B. nicht nur ausdrücklich und konkret untersagen, Musik mittels Filesharing-Software herunterzuladen. Zusätzlich müssen sie auch wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen ergreifen¹³.

Diese Leitlinien betreffen in erster Linie Eltern, sie können aber ohne weiteres auf Provider übertragen werden, die Minderjährigen die Möglichkeit zur Veröffentlichung im Internet bereitstellen. Dementsprechend sind diese Provider besonders zur Überwachung möglicher Rechtsverstöße durch die von Minderjährigen bereitgestellten Beiträge verpflichtet.

Praxishinweis: Provider, die User Generated Content von Minderjährigen veröffentlichen, sollten die Minderjährigen vor Start der Veröffentlichung auf einzuhaltende Regeln hinweisen (abhängig von der Art der Beiträge und der dadurch möglichen Rechtsverletzungen). Sie sollten außerdem den eingereichten Content laufend kontrollieren, um Haftungsrisiken auszuschließen.

Wenn Dritte von Handlungen der Minderjährigen in ihren Rechten verletzt werden, können sie die üblichen Ansprüche (Unterlassung, Schadensersatz) geltend machen. Sie müssen von Minderjährigen ausgehende Rechtsverletzungen nicht etwa einfach

¹³ LG Köln Urteil vom 13.05.2009 -28 O 889/08 - Haftung für Filesharing durch Familienangehörige.

hinnehmen: Von Minderjährigen entwickelter User Generated Content ist zur Zeit besonders hinsichtlich der Bewertung von Lehrern ein Thema. Weil die beurteilten Lehrer durch Äußerungen von Minderjährigen genauso in Persönlichkeitsrechten verletzt werden können wie durch Erwachsene, kann eine Haftung der Portalbetreiber bestehen¹⁴. Entsprechendes gilt für alle benachbarten Rechtsgebiete des Urheberrechts.

3.2.2 Nutzungsrechte an User Generated Content von Minderjährigen

Für die Entstehung von Urheberrechten an Gestaltungen, die von Minderjährigen geschaffen werden, gelten zunächst keine Besonderheiten: Es kommt darauf an, ob die jeweilige Gestaltung nach den allgemeinen Vorgaben des Urheberrechts als schutzfähig zählt. Besondere Maßstäbe für Werke von Kindern oder Jugendlichen gelten dabei nicht. Besteht urheberrechtlicher Schutz, dann werden Minderjährige grundsätzlich ebenso zu Urhebern wie Erwachsene.

Besonderheiten gelten hier allerdings für die nötige Einräumung von Nutzungsrechten, weil Minderjährige bis zur Volljährigkeit als nicht bzw. nur beschränkt geschäftsfähig gelten. Sie müssen daher bei Verfügungen über ihre Urheberrechte durch ihre Eltern vertreten werden. Werden Rechte allein durch einen Minderjährigen und ohne wirksame Vertretung durch die Erziehungsberechtigten eingeräumt, ist dies unwirksam. Für die Betreiber von Webseiten, die von Minderjährigen entwickelten User Generated Content Content veröffentlichen, wäre es hier vorteilhaft, wenn sie auf eine allgemeine Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung in ihren Medien vertrauen könnten – davon sollte aber nicht ausgegangen werden:

Die im Urheberrecht ohnehin strengen Maßstäbe für Rechtseinräumungen müssten im Licht des Minderjährigenschutzes ausgelegt werden. Eine Einwilligung in konkrete Rechtseinräumungen wäre deshalb nicht schon anzunehmen, wenn Eltern ihrem Kind grundsätzlich gestatten, sich im Internet zu äußern. Soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt (dies wird bei kurzen Forums-Einträgen kaum der Fall sein, bei längeren Berichten oder fiktiven Darstellungen durchaus), erwerben Anbieter von User Generated Content von Minderjährigen deshalb keine Nutzungsrechte - au-

¹⁴ Im gegebenen Fall lag allerdings keine Rechtsverletzung vor, Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.06.2009 - VI ZR 196/08 - spickmich.de.

ßer sie können auf eine für den konkreten Fall hinreichende Rechtseinräumung der Eltern verweisen. Nur unter Berufung auf eine derartige Erklärung sind ihnen die wesentlichen relevanten Verwertungsformen durch Online-Bereitstellung, Veränderung oder Kopie rechtlich gestattet, ebenso die Durchsetzung dieser eingeräumten Rechte gegenüber Dritten.

Praxishinweis: Verwendet ein Content-Provider *User Generated Content* von Minderjährigen, wäre optimale rechtliche Absicherung erreichbar, indem die Erziehungsberechtigten vor jeder Bereitstellung eines Werks ihre Einwilligung konkret neu erklären würden, auch per Email. Wirksam wäre auch die schriftliche (!) Eltern-Zustimmung für die Nutzung sämtlichen zukünftig erstellten Contents. Derartige Lösungen lassen sich evtl. nicht realisieren – eine mögliche, allerdings weniger empfehlenswerte Variante wäre die Einholung einer einmaligen, generellen Eltern-Einwilligung bei Start der Mitwirkung (durch E-Mail), verbunden mit einer Einverständniserklärung des Minderjährigen bei jedem Upload von User Generated Content, die auf eine fortwährende Zustimmung der Eltern Bezug nimmt.

Soweit urheberrechtlich geschützte Inhalte betroffen sind und die Eltern des Minderjährigen nicht wirksam in die Verwendung eingewilligt haben, verletzen Provider bereits durch die eigene Veröffentlichung die Rechte von minderjährigen Urhebern. Der Versuch, eine Einwilligung durch AGB zu konstruieren (z.B. bei facebook¹⁵) ist gegenüber Minderjährigen nicht wirksam, jedenfalls soweit rechtlich geschützte Inhalte wie Werke oder z.B. das eigene Bild betroffen sind.

3.3 Abmahnungen

In der Diskussion über Urheberrechtsverletzungen im Internet spielt das Risiko, zunächst mit Abmahnungen und danach auch mit gerichtlichem Vorgehen konfrontiert zu werden, eine erhebliche Rolle. Insbesondere im Bereich der unberechtigten Musik-downloads ist eine regelrechte Industrie des anwaltlichen Abmahnwesens entstanden, die im Internet massiv kritisiert wird.

¹⁵ Für Inhalte, die unter die Rechte an geistigem Eigentum fallen, wie Fotos und Videos („IP-Inhalte“), erteilt du uns die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unentgeltliche, weltweite Lizenz für die Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“).

Ungeachtet ihres nicht gerade seltenen Missbrauch (oder zumindest zweifelhaften Gebrauchs) sind Abmahnungen ein durchaus sinnvolles Instrument, vorausgesetzt die grundsätzliche Geltung von Urheberrechten und vergleichbaren Rechten für das Internet wird zugestanden: Unter dieser Voraussetzung muss auch die Abwehr von Rechtsverletzungen durch Maßnahmen vor Gericht zulässig sein.

3.3.1 Funktion der Abmahnung

Besonders wenn die eigene Rechtsposition gegenüber einem möglichen Verletzer nicht gänzlich abgesichert ist, kann es sinnvoll sein, ihm zunächst eine sogenannte „Berechtigungsanfrage“ zu übermitteln. Eine solche Anfrage kann die eigenen Beanstandungen darstellen und Auskunft über mögliche Berechtigungen der anderen Seite verlangen. Die Berechtigungsanfrage wirkt in der Kommunikation weicher und weniger konfliktorientiert, hat aber den großen Nachteil, keine erwünschten rechtlichen Wirkungen auszulösen: Wenn der Gegner die Anfrage ignoriert, steht der Anfragende nicht etwa genauso da wie vorher, sondern kann unter Umständen wichtige Verfahrensmöglichkeiten einbüßen, z.B. wegen zu langen Abwartens am Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gehindert sein.

Deswegen wird die Mehrheit aller urheberrechtlichen Streitfälle zunächst durch eine Abmahnung verfolgt, um den sonst zur Durchsetzung eines Rechts notwendigen Gerichtsprozess mit seinem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand zunächst noch zu vermeiden. Eine Abmahnung enthält im Normalfall zumindest:

1. Konkrete Darstellung der vermuteten Rechtsverletzung, durch Unterlagen beweisbar;
2. Aufforderung an den Verletzer, sich zur Unterlassung und zur Zahlung einer Vertragsstrafe im Fall einer erneuten Verletzung zu verpflichten;
3. seine Bereitschaft zur Übernahme der Schäden des Rechtsinhabers zu erklären, was meist auch die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung umfasst.

Die erheblichen Kosten, die oft mit dem dritten Punkt verbunden sind, haben der Abmahnung in der Internet-Öffentlichkeit das Image eines anwaltlichen Erpresserbriefs eingebracht. Ihre grundsätzliche Eignung zur schnellen und relativ kostengünstigen

Beendigung von Streitigkeiten wird dabei kaum gesehen: Ohne Abmahnung hätte der Rechtsinhaber nur die Wahl, sein Recht nicht durchzusetzen – oder müsste gleich ein Verfahren vor Gericht anstrengen, das meist erheblich größere Kosten für den Rechtsverletzer verursacht.

Praxishinweis: Abmahnungen gegenüber Minderjährigen sind nicht nur rechtlich wirkungslos – sie müssen an die Erziehungsberechtigte gerichtet werden – sondern lösen Schadensersatzansprüche des Kindes aus, die von den Eltern geltend gemacht werden können¹⁶.

Daher ist die Abmahnung meist in der Tat, so wie die Gerichte argumentieren, eine *für den Abgemahnten nützliche Handlung*, so unangenehm der Erhalt einer Abmahnung natürlich ist. Aus diesem Grund ist auch die Regelung, den Abgemahnten die Kosten der Abmahnung zahlen zu lassen, durchaus nachvollziehbar – dies wird auch für private Internet-Nutzer spätestens dann verständlich, wenn sie selbst einmal ein vermeintlich verletztes Recht durchsetzen wollen: Privatpersonen könnten ihre Rechte angesichts der drohenden Kosten häufig überhaupt nicht verfolgen, wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, den Abgemahnten die Kosten für die anwaltliche Vertretung tragen zu lassen.

Praxishinweis: Die optimale Reaktion auf eine Abmahnung hängt so sehr von ihren inhaltlichen Details sowie von den behaupteten Fakten und den betroffenen Rechten ab, dass sich nur zwei generelle Leitlinien geben lassen:

- a) Reaktion innerhalb der gesetzten Frist ist zwingend erforderlich;
- b) die Reaktion sollte nur nach Rat eines auf das Internet-Urheberrecht spezialisierten Anwaltes erfolgen.

3.3.2 Berechtigte Abmahnung

Liegt tatsächlich eine Rechtsverletzung vor oder lässt sich das nicht sicher ausschließen, kommt vor allem in Frage, sich in der geforderten Weise zur Unterlassung zu verpflichten oder jedenfalls eine modifizierte Unterlassungsverpflichtung einzugehen. Die Anwaltskosten des Abmahnenden müssen dabei meist übernommen werden, allerdings kann ihre Höhe angegriffen werden: Gerade zum Schutz privater Internet-Nutzer sieht das Urheberrechtsgesetz eine Begrenzung der Abmahnkosten auf 100,- Euro vor,

¹⁶ Landgericht Bonn, Urteil vom 26.05.2008 - 6 S 278/07 - Abmahnung an Minderjährige.

wenn es sich um die erste Abmahnung für kleinere, einfach zu beurteilende Streitigkeiten außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelt (§ 97a Urheberrechtsgesetz).

In der Praxis stellen Abmahnanwälte ihre Abmahnungen allerdings gezielt als rechtlich besonders kompliziert dar, um entgegen dieser Beschränkung Gebühren in Höhe von mindestens mehreren hundert Euro ansetzen zu können. Diese Vorgehensweise wird von vielen Gerichten bisher anerkannt, allerdings scheint sich nach einigen Urteilen aus 2010 die Anwendung der 100-Euro-Grenze eher auszubreiten. Der Versuch, Gebühren zu reduzieren, ist also in den meisten nicht-gewerblichen Fällen eine sinnvolle Abwehrstrategie, selbst wenn die Abmahnung in der Sache berechtigt sein sollte.

Das Gleiche gilt für die Unterlassungs-Verpflichtungserklärung: Oft sind die vorformulierten Erklärungen zu weit abgefasst und sollten dann zusammen mit einem Anwalt abgewandelt werden.

3.3.3 Unberechtigte Abmahnung

Anders sieht es aus, wenn die Abmahnung unzutreffend ist, z.B. auf Datenfehlern beruht, die etwa bei Abmahnungen wegen Musik-Filesharing (direkte Weitergabe der Dateien zwischen Nutzern, geregelt über ein Filesharing-Netzwerk) vorkommen. Allerdings ist beim Filesharing die Fehlerwahrscheinlichkeit gering, da nahezu die gesamte Filesharing-Aktivität durch Dienstleister überwacht wird, die auf die Einholung der notwendigen Daten von den Internet-Service Providern spezialisiert sind. Diese allein technische Datenerhebung führt nach bisheriger Erfahrung nur sehr selten zu Fehlern, so dass die Gerichte sie im Normalfall als Beweis der Rechtsverletzung ausreichen lassen¹⁷.

Wenn in derartigen Fällen ein Gegennachweis trotzdem aussichtsreich erscheint (z.B.: nachweislich war an den EDV-Geräten des Abgemahnten im fraglichen Zeitraum kein User online und sonstiger Zugriff ist sicher ausgeschlossen) kann es in seltenen Fällen

¹⁷ Eine Besonderheit sind hier die geschlossenen F2F-Netzwerke („friend-to-friend“), die sich offenbar erfolgreich gegen die gängigen Überwachungsmechanismen abschotten – was nichts an der Tatsache ändert, dass Filesharing-Aktivitäten auch hier ohne Erlaubnis des Urhebers dessen Rechte verletzen. Neuere Angebote lassen einen weiteren Nutzerkreis zu, vermeiden aber Rechtskonflikte (bisher) erfolgreich durch die maximale Ausnutzung der Privatkopie-Schranke, vor allem www.cijjy.de

auch sinnvoll werden, den Abmahnenden wegen seines unberechtigten Vorgehens seinerseits in Anspruch zu nehmen. Anwaltlicher Rat ist hierbei aber unerlässlich.

3.4 Gerichtliches Vorgehen

Lassen sich Auseinandersetzungen über Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht vorgerichtlich abschließen, z.B. durch eine Unterlassungsverpflichtung und Zahlung von Schadensersatz, kommt es meist zur Verfolgung der Ansprüche durch einstweilige Verfügungen (Unterlassung) und / oder per Auskunfts- und Zahlungsklage (Schadensersatz). Zuständig sind die Gerichte bundesweit, weil Internet-Angebote regelmäßig im gesamten Bundesgebiet abrufbar sind. Allerdings begrenzen einzelne Gerichtsentscheidungen diese Regel und verweisen auf den Wohnsitz des Beklagten. Ablauf, prozessuale Möglichkeiten bzw. Risiken sind extrem differenziert und ohne anwaltliche Beratung für den Einzelfall nicht beherrschbar.

4 Verlässliche Ressourcen

Informationen zu Urheberrechtsthemen im Internet

<http://www.irights.info/>

Gesetzestexte

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Vertiefte Recherchen zu juristischen Spezialfragen (kostenpflichtig)

<http://www.juris.de>

Handbuch (kostenfrei)

Prof. Thomas Hoeren, Internetrecht (halbjährig aktualisiert)

<http://www.uni->

[muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Februar%202010.pdf](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_Internetrecht_Februar%202010.pdf)

Urheberrechte an dieser Publikation

Dieses Handout unterliegt dem Urheberrecht. Seine Verwendung ist zulässig im Rahmen der Creative-Commons-Lizenz „by-nc-nd“ („Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland“) unter folgenden Bedingungen (Einzelheiten unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>):



Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.



Keine kommerzielle Nutzung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Namensnennung des Autors in folgender Form:

„Autor: Rechtsanwalt Dr. Fokke Peters www.fcp-law.com 040-4130 84 0“